

Mandatsbedingungen und Haftungsbeschränkung zur Vergütungsvereinbarung mit

Für alle Herrn Rechtsanwalt Dr. von Holst übertragenen Mandate gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen in Textform gem. § 126 b BGB („Textform“) getroffen werden.

1. Mandatsverhältnis

- a) Der Mandant schließt den Anwaltsvertrag („Mandat“) mit Dr. von Holst als Rechtsanwalt in Einzelkanzlei ab.
- b) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Mandate des Mandanten. Sie gelten auch für alle Einzelmandate, die innerhalb eines Rahmenmandats erteilt werden.
- c) Dr. von Holst wird das Mandat orientiert an den Wünschen des Mandanten führen und seine Interessen mit der gebotenen Sorgfalt wahrnehmen. Der genaue Inhalt des Mandats ergibt sich aus den individuellen Absprachen mit dem Mandanten in der Vergütungsvereinbarung.
- d) Dr. von Holst berät im Rahmen des Mandats ausschließlich zum deutschen Recht und schuldet, soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart wird, keine Beratung zu anderen Rechtsordnungen als der deutschen. Dr. von Holst übernimmt und schuldet außerdem keine Beratung zu steuerlichen oder steuerrechtlichen Fragen oder Folgen. Dies gilt auch dann, wenn Dr. von Holst den Mandanten im Rahmen der Beratung auf möglicherweise zu klärende oder bestehende auslandsrechtliche oder steuerrechtliche Probleme hinweist.
- e) Dr. von Holst ist zur Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen aller Art nur dann verpflichtet, wenn der Mandant Dr. von Holst hierzu rechtzeitig in Textform angewiesen hat.
- f) Alle Arbeitsergebnisse aus dem Mandat sind, soweit nichts anderes in Textform vereinbart wird, allein für den Mandanten bestimmt. Die Weitergabe an Dritte sowie die über den Dr. von Holst bekannten oder unmittelbar erkennbaren Zweck des Mandats hinausgehende Verwendung von Arbeitsergebnissen, insbesondere von Stellungnahmen,

Gutachten und Vertragsentwürfen, bedürfen der vorherigen Einwilligung von Dr. von Holst in Textform.

g) Der Mandant erklärt, das Mandat ausschließlich im eigenen Interesse und nicht als Treuhänder oder für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) zu erteilen. Der Mandant ist verpflichtet, Dr. von Holst unverzüglich in Textform darüber zu unterrichten, wenn er nach Erteilung des Mandats für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GwG handelt.

2. Vergütung

Die für die anwaltliche Tätigkeit geschuldete Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), es sei denn, der Mandant und Dr. von Holst haben gemäß §§ 3a ff. RVG eine individuelle Vergütungsvereinbarung getroffen. In bürgerlichen Rechtstreitigkeiten hängt die Höhe der im RVG vorgesehenen Vergütung von dem Gegenstandswert ab.

3. Abtretung

Kostenerstattungsansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden hiermit in Höhe der Vergütungsansprüche von Dr. von Holst (Vergütung, Auslagen und Mehrwertsteuer) an Dr. von Holst abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung dem Schuldner mitzuteilen. Dr. von Holst nimmt die Abtretung an.

4. Haftung und Haftungsbeschränkung

a) Dr. von Holst unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung in dem gesetzlich vorgegebenen Umfang.

b)

Die Haftung von Dr. von Holst wegen Pflichtverletzungen bei anwaltlicher Tätigkeit ist für alle Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von EUR 2.000.000,00 (zwei Millionen Euro) pro Schadensfall beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung von Dr. von Holst für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Haftungshöchstbetrag gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

c) Dr. von Holst weist den Mandanten darauf hin, dass die von ihm abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung einen Vermögensschaden im Einzelfall von bis zu EUR 2.000.000,00 abdeckt, der bei ihm potenziell eintretende Schaden den

Haftungshöchstbetrag von EUR 2.000.000,00 aber übersteigen kann. Dies gilt insbesondere bei Gegenstandswerten über EUR 2.000.000,00. Dr. von Holst ist bereit, einen höheren als den genannten Haftungshöchstbetrag zu vereinbaren, wenn der Mandant diesen Wunsch in Textform äußert und die Mehrkosten einer Versicherung für die höhere Haftungssumme übernimmt.

d) Werden innerhalb eines Rahmenmandates einzelne Mandate erteilt, so gilt der Haftungshöchstbetrag gemäß 4. b) für jedes Einzelmandat.

e) Die Haftungsbeschränkung gemäß 4. b) gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Mandanten sowie gegenüber Dritten, soweit diese aus dem Mandatsverhältnis Rechte herleiten können oder in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses (Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte) einbezogen sind.

5. Elektronische Übermittlungsverfahren

In der Kommunikation mit dem Mandanten verwendet Dr. von Holst auch elektronische Übermittlungsverfahren (insbesondere E-Mail). Der Versand erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik in verschlüsselter Form (Transportverschlüsselung). Auf Wunsch des Mandanten und in Absprache werden Systeme zur weitergehenden Verschlüsselung (Inhaltsverschlüsselung) eingesetzt. Soweit der Mandant Techniken einsetzt, die keinen verschlüsselten Empfang bzw. keine verschlüsselte Versendung von Dokumenten vorsehen, erklärt der Mandant in Kenntnis des Risikos, dass bei unverschlüsselter Übermittlung nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist, sein Einverständnis mit der Verwendung solcher Übermittlungsverfahren. Wünscht der Mandant, dass die Korrespondenz ausschließlich auf dem Postweg oder auf besonderen Übertragungswegen erfolgt, hat er dies Dr. von Holst in Textform mitzuteilen

6. Änderung der Rechtslage

Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung des Mandats (innerhalb eines Rahmenmandats des jeweiligen Einzelmandats), so ist TSP nicht verpflichtet, den Mandanten von sich aus darauf oder auf sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

a) Das Mandat unterliegt deutschem Recht

b) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Mandat zwischen dem Mandanten und TSP ist ausschließlich Stuttgart, soweit der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat

8. Hinweis zur Alternativen Streitbeilegung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Dr. von Holst ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen

9. Änderungen der Allgemeinen Mandatsvereinbarung und der Vergütungsvereinbarung

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Mandats- und Vergütungsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für etwaige Abänderungen des Textformerfordernisses.

(Datum)

(Ort)

(Unterschrift Mandant)